

## EINSCHREIBEN

An die Staatsanwaltschaft Bayern  
Staatsanwaltschaft München I  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Geretsried, den 06.03.2015

### **Bitte um Prüfung**

**gegen Obergerichtsvollzieher [REDACTED]**  
(seine Zeichen: [REDACTED]) mit Zwangsvollstreckungssache: Bayerischer  
Rundfunk ARD ZDF Deutschlandradio – Beitragsservice, 50656 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Prüfungsantrag gegen Obergerichtsvollzieher [REDACTED] mit Zwangsvollstreckungssache Bayerischer Rundfunk ARD ZDF Deutschlandradio - Beitragsservice (siehe oben). Es ist zu untersuchen, ob im zur Sache stehenden Fall folgende Punkte vorliegen.

Amtsanmaßung, in dem Obergerichtsvollzieher [REDACTED] eine Vermögensauskunft von mir abnehmen will, denn nur ein gesetzlicher Richter ist hierzu befugt! Täuschung im Rechtsverkehr § 267 und § 270 STGB, Verstoß gegen §47 GVO und Handlung als Privatperson; Amtsanmaßung § 132 STGB Urkundenfälschung § 270 STGB Nötigung § 240 STGB und Erpressung § 253 STGB. Ebenso Verstoß gegen §138 ZPO.

### Begründung:

1. Die Schreiben (Zwangsvollstreckungssache) des Obergerichtsvollziehers [REDACTED] sind mittels einer Paraphe (Kopie) unterschrieben. Eine eigenhändige Unterschrift mit Vornamen und Zunamen im Original ist nicht gegeben und das Dienstsiegel fehlt.
  - a) Somit wären seine Schreiben hinfällig und rechtlich nicht haltbar. ... [BFH-Beschluß vom 14. Januar 1972 III R 88/70, BFHE 104, 497, BStBl II 1972, 427; Beschluß des Bundesgerichtshofs -BGH- vom 13. Juli 1967 I a ZB 1/67] ]
  - b) Die rechtlich zwingenden Grundlagen für die eigenhändige Unterschrift finden sich in den §§ 126 BGB (ranghöheres Recht!), 315 I ZPO, 275 II StPO, 12 RPflG, 117 I VwGO und 37 III VwVfG
  - c) Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (cf. z.B. Urteil vom 6.Dez. 1988 BVerwG 9 C 40.87; BVerwGE 81, 32 Beschluß vom 27. Januar 2003; BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544). Zwar hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, daß bei Übermittlung bestimmender Schriftsätze auf elektronischem Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift genüge getan ist (Beschluß vom 5.April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15);

Dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BFH/NV 2002, 1597; Beschluß vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a.a.O.).

- d) Ausserdem stellt das ersuchende Unternehmen keine Behörde dar, versucht aber sich so darzustellen: Zitat: dieses Vollstreckungsersuchen ist von einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ohne Unterschrift und Dienstsiegel wirksam. Dieser Beisatz ist rechtswidrig (siehe auch Aktenzeichen: 5T81/14, LG Ulm, 22.12.1978 - 2T61/78, §§ 16 III, 15 IV Nr. 1 LVwVG BW).
- e) Ebenso stellt Bayerischer Rundfunk ARD ZDF Deutschlandradio – Beitragsservice keine Behörde dar, versucht sich aber so darzustellen, sondern ist ein Unternehmen (bezugnehmend auf den Hinweis statt einer Unterschrift: Zitat: dieses Vollstreckungsersuchen ist von einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ohne Unterschrift und Dienstsiegel wirksam. Siehe Vergleich Aktenzeichen: 5T81/14, LG
- f) Ulm, 22.12.1978 – 2T61/78, Gemäß §§ 16 III, 15 IV Nr. 1 LVwVG BW, und somit nichtigermangelt es der ihm zugrunde liegenden Vollstreckungsanordnung einer solchen Unterschrift, sowie der Benennung des verantwortlichen Intendanten, was zwingend erforderlich wäre. Dem Zwangsvollstreckungs-Schreiben des Obergerichtsvollziehers vom 09.02.2015 lag keine Bevollmächtigung im Original seitens seines Auftraggebers Bayerischer Rundfunk ARD ZDF Deutschlandradio – Beitragsservice für den Auftrag, gem. § 174 BGB bei.
2. Bei der angegebenen Adresse des Forderungsstellers „Bayerischer Rundfunk c/o ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ aus 50656 Köln, handelt es sich um eine nicht Rechtsfähige Einrichtung. (Siehe Impressum des Forderungsstellers [http://www.rundfunkbeitrag.de/impressum/index\\_ger.html](http://www.rundfunkbeitrag.de/impressum/index_ger.html))
3. Die vermeintliche Forderung des „Bayerischer Rundfunk c/o ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ kann nicht bestehen, da es hierfür keine Vertragsgrundlage gibt. Der „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ ist keine Anstalt, Stiftung oder sog. Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mit einer sogenannten Steuernummer ist der „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ kein öffentliches Unternehmen, sondern ein Unternehmen, nach *HLKO Artikel 47*, die das Amtshilfeersuchen stellt, keine im rechtlichen Sinne definierte Behörde – somit wäre das Amtshilfeersuchen abzuweisen.
- a. In besagter Sache wurden mir zu keiner Zeit weder förmliche Beitragsbescheide noch förmliche Mahnbescheide zugestellt, die einer Zwangsvollstreckung vorausgehen müssten.
- b. Ich habe aus triftigen Gründen seit zig Jahren kein TV-Gerät mehr. (siehe meine Widersprüche v. 18.02.2015 sowohl an Bayerischer Rundfunk ARD ZDF Deutschlandradio - Beitragsservice, als auch an Obergerichtsvollzieher [REDACTED])
- c. Das Vollstreckungsersuchen des Bayerischen Rundfunk, ARD ZDF Deutschlandradio – Beitragsservice sowie der Zwangsvollstreckungssache durch Obergerichtsvollzieher verletzen gegen das Grundgesetz GG Art. 1, Art. 2, Art. 3 und Art.4. (siehe auch meine Widersprüche an ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice vom 18.02.2015, sowie an Obergerichtsvollzieher [REDACTED] vom 18.02.2015) und sind somit als rechtswidrig abzuweisen.

d. Es existiert kein vollziehbarer Verwaltungsakt. Es gibt keinen Vollstreckungstitel. Nichtig Verwaltungsakte sind einer Vollstreckung nicht fähig. Wie sich aus *Art. 18 & Art.19 des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)* ergibt, können nur belastende Verwaltungsakte vollstreckt werden. Weiterhin ist auszuführen, dass das (VwZVG) unter *Artikel 31 GG* fällt und mir der gesetzliche Richter nicht entzogen werden darf.  
Die Erhebung des Berags in Höhe von 339,64 € durch den Bayerischer Rundfunk ARD ZDF Deutschlandradio - Beitragsservice, sowie die Zwangsvollstreckung durch Herrn Obergerichtsvollzieher [REDACTED] ist rechtswidrig.

4. Den Zwangsvollstreckungs-Schreiben von Obergerichtsvollzieher [REDACTED] vom 09.02.2015 und 20.02.2015 fehlt eine Rechtsbehelfsbelehrung. Ein Verwaltungsakt ohne Rechtsbehelfsbelehrung, ist nichtig.
5. Der neue Rundfunkbeitrag ist laut einem Gutachten im Auftrag des Handelsverbandes Deutschland (HDE) verfassungswidrig. Dem Gutachten zufolge ist der neue Rundfunk-Beitrag (GEZ) nicht verfassungskonform, weil die Länder nicht zuständig waren, wie aus dem Gutachten hervorgeht. Darüber hinaus wurde ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz festgestellt. werden verletzt.
6. Eine Sache ist laut BGB – 2 § 812 Abs. 1 Satz 1 nicht einstreitbar, wenn sie unrechtmäßig erhoben wird.
7. Ich habe nie seitens Bayerischer Rundfunk ARD ZDF Deutschlandradio – Beitragsservice eine formelle Rechnung/ Mahnung erhalten, was darauf hindeutet, dass ich mit beiden Unternehmen in keinem Vertragsverhältnis stehe (§ 126 BGB). Daraus lässt sich erschließen, dass hier ein sogenanntes sittenwidriges Rechtsgeschäft (laut §138 BGB entstanden ist und ich dahingehend nicht informiert wurde.
8. Woher weiß der Bayerischer Rundfunk sowie ARD ZDF Deutschlandradio – Beitragsservice mein Geburtsdatum? (datenschutzbedingte Informationen > Ein Göttinger Gericht entschied bereits 2013, dass alte Meldedaten nicht in die Hände des neuen Beitragsservices geraten dürfen!
9. Die Unternehmen (Gläubiger) sollen laut vom GV der Bayerischer Rundfunk sowie ARD ZDF Deutschlandradio – Beitragsservice sein, worüber ich mich aber wundere, dass laut Auftrag auch ARD ZDF Deutschlandradio - Beitragsservice mit aufgelistet sind.

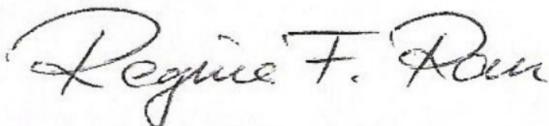
Es ist zu untersuchen, ob im zur Sache stehenden Fall folgende Punkte vorliegen..

Amtsanmaßung, in dem Obergerichtsvollzieher [REDACTED] eine Vermögensauskunft von mir abnehmen will, denn nur ein gesetzlicher Richter ist hierzu befugt! Täuschung im Rechtsverkehr § 267 und § 270 STGB, Verstoß gegen §47 GVO und Handlung als Privatperson; Amtsanmaßung § 132 STGB Urkundenfälschung § 270 STGB Nötigung § 240 STGB und Erpressung § 253 STGB. Ebenso Verstoß gegen §138 ZPO.

**Niemand darf wegen einer Geldforderung in Haft genommen oder zur Abgabe einer Vermögensauskunft gezwungen werden**

Nach Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (analog Art. 6 II EMRK), durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll in der Fassung des Protokolls Nr. 11 Straßburg, 16.09.1963 enthalten sind, ist die Freiheitsentziehung wegen zivilrechtlichen Schulden, – und somit auch die Einleitung einer Beugehaft für die Abgabe einer zivilrechtlichen eidesstattlichen Versicherung –, eine Menschenrechtsverletzung. Die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung ist eine zivilrechtliche Angelegenheit und kann nicht mit der Haft erzwungen werden, da es nicht erlaubt ist, gegen sich selbst eine Erklärung unfreiwillig abzugeben (Unschuldsvermutung Art. 6 II EMRK): Artikel 1 – Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden „Niemandem darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.“ (siehe auch IP66 Art. 11 (Internationaler Pakt für bürgerliche Rechte))

Hochachtungsvoll



Regina F. Rau



S 

Anlagen: Kopien:

1. Vollstreckungsersuchen des Bayerischer Rundfunk sowie ARD ZDF Deutschlandradio – Beitragsservice vom 02.01.2015
2. Widerspruch an den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice – 18.02.2015
3. Zwangsvollstreckungsschreiben von Obergerichtsvollzieher  vom 09.02.2015 sowie 20.02.2015
4. Widerspruch an Obergerichtsvollzieher  vom 18.02.2015